

# Über den Bekenntnisstand der holstein-schaenburgischen Landeskirche im 16. und 17. Jahrhundert

Von Erwin Freytag, Uetersen

In seiner ausgezeichneten Studie „Schleswig-Holstein und die lutherische Konkordie“ hat Ernst Feddersen<sup>1</sup> ausführlich über die Geschichte der evangelischen Kirchenlehre geschrieben. Dabei hat er die Gebiete Hamburg, Lübeck und Holstein-Pinneberg nicht berücksichtigt, weil sie kirchengeschichtlich eine gesonderte Entwicklung durchgemacht haben.

Daß die Herzogtümer Schleswig und Holstein nicht die Konkordienformel einführten, wird ausführlich dargestellt. Während die Landeskirchen Hamburg und Lübeck diese Bekenntnisschrift einführten, hat die kleine schauburg-pinnebergische Landeskirche sich nicht dieser Einführung angeschlossen. Sie ging also mit der schleswig-holsteinischen Landeskirche konform, obgleich sie fast zwei Jahrzehnte später die Reformation durchführte<sup>2</sup> und völlig selbständig handelte. Nun hat sich in neueren kirchengeschichtlichen Arbeiten auf eine mir unerklärliche Weise der Irrtum eingeschlichen, als sei in der Grafschaft Holstein-Schaenburg doch die Konkordienformel eingeführt worden<sup>3</sup>.

Am 5. Mai 1559 ließ Graf Otto IV. von Holstein-Schaenburg die Pastoren seiner Stammgrafschaft an der Weser anweisen, künftig nach der Mecklenburgischen Kirchenordnung Augsburgischen Bekenntnisses von 1552 ihr Amt auszuüben. Die Anordnung erging auf dem Verordnungswege an die Drostten – mit Ausnahme des Pinneberger Drostten Hans Barner. Wir wissen nicht, woran das gelegen haben mag. Erst am 23. Januar 1561 berief der Pinneberger Drost auf Befehl des Grafen Otto IV. die Geistlichen der

<sup>1</sup> Schriften des Vereins für Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, I. Reihe, 15. Heft (1925).

<sup>2</sup> E. Freytag, Die Reformation in der Herrschaft Holstein-Pinneberg und im Kloster Uetersen (1961). Siehe dort einschlägige Literaturangaben.

<sup>3</sup> So z. B. Gottfr. Mehnert, Die Kirche in Schleswig-Holstein. Kiel 1960, S. 83.

Herrschaft Pinneberg auf das Pinneberger Schloß. Dazu wurde aus jedem Kirchspiel je ein Kirchenjurat zitiert. Nach Verlesung der gräflichen Verordnung wurde jedem Pastor ein Exemplar der Mecklenburgischen Kirchenordnung ausgehändigt zur Beachtung in ihrer Amtsführung<sup>4</sup>.

Die in der ganzen Grafschaft nun eingeführte Mecklenburgische Kirchenordnung war im Jahre 1552 auf Befehl des Herzogs Johann Albrecht in seinem Herzogtum Mecklenburg zuerst eingeführt worden. Im Jahre 1551 hatte dieser Herzog im Einvernehmen mit seinem Onkel Herzog Heinrich zur Ausarbeitung einer ausführlichen Kirchenordnung eine Kommission eingesetzt. Diese arbeitete zuerst in Rostock, dann in Schwerin, in demselben Jahre noch den Entwurf nach dem Vorbilde der Kursächsischen Kirchenordnung aus und zwar unter der Leitung von dem Professor Dr. Aurifaber von der Universität Rostock. Nachdem der Herzog den Entwurf gebilligt hatte, übergab Aurifaber ihn persönlich in Wittenberg zur Begutachtung an Melanchthon. Dieser hat dann namentlich am ersten Teile, der die evangelische Lehre behandelt, mancherlei Verbesserungen vorgenommen. Die 1552 erschienene Kirchenordnung ist insofern berühmt geworden, als sie fast wörtlich in vielen evangelischen Landeskirchen übernommen wurde: 1554 Kurpfalz, 1557 Pfalz-Zweibrücken, 1566 Leiningen, 1563 Braunschweig-Lüneburg, 1566 Hessen, 1570 Kurland, 1573 Oldenburg, 1582 Hoya und 1614 Schaumburg. Die Mecklenburgische Kirchenordnung blieb in der Grafschaft Schaumburg-Holstein bis 1614 gültig. Sie wurde mit kleinen Veränderungen dann herausgegeben als „Kirchen-Ordnung unser von Gottes Gnade Ernsts Graffen zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen wie es mit Lehr und Ceremonien in unsern Graffschaften und Landen hinführo mitt Gottliches Hilff gehalten werden soll“. Gedruckt zu Stadthagen im Jahre 1614. Im Grunde genommen war die Kirchenordnung von 1614 also nur ein Nachdruck der Mecklenburgischen Kirchenordnung, nachdem man polemische Stellen gegen die röm.-kath. Kirche entfernt hatte.

Lehrgeschichtlich ist zu beachten, daß als symbolisch neben den altkirchlichen Bekenntnissen (Apostolikum, Nicänum und Athanasianum) nur der „Katechismus und Bekenntnis Lutheri nebst der Ausburgischen Konfession“ Geltung hatten. Im Neudruck der Schauenburgischen Kirchenordnung von 1614 sind dann auch noch hinzugekommen die Apologie und die Schmalkaldischen Ar-

<sup>4</sup> Heidkämper, Die Geschichte der Reformation in der ehemaligen Grafschaft Schaumburg (in: Mitteilungen des Vereins für schaub.-lipp. Geschichte, Altertümer und Landeskunde, Bückeburg 1948, S. 27.

tikel. Nicht genannt wird die Konkordienformel in dieser Kirchenordnung.

Allerdings muß erwähnt werden, daß über eine eventuelle Einführung dieser Bekenntnisschrift verhandelt worden ist. In dem Kirchenbuche zu Hattendorf, Grafschaft Schaumburg, findet sich folgende Notiz<sup>5</sup>: „1577 den 6. May unterredeten sich die Hamelschen und Schaumburgischen Pastoren über die formula consentionis. Den 3. December wurden alle Schaumburgischen Prediger nach Stadthagen wegen der „formula concordiae“ geladen. Am 5. Dezember billigten sie dieselbe in Gegenwart des Canzlers Wiewersheim und Liborii von Münchhausen – daß aber die Namen der Schaumburgischen Theologen nicht mit darunter gesetzt sind, ist daher gekommen, weil sie zu spät gekommen sind, als schon die formula concordiae gedruckt war. Nun schrieb zwar Chemnitzius hernach an Johannes Vordemann (Hattendorf), daß die Namen der Schaumburgischen Theologen darunter gesetzt werden sollen, sobald sie wieder aufgelegt werde. Dieses Versprechen ist aber nicht gehalten worden.“

Es ist also der Versuch gemacht worden, die Konkordienformel anzunehmen, aber es ist bei dem Bemühen, das vor allem Vordemann zuzuschreiben ist, geblieben. Fürst Ernst, Graf zu Holstein-Schaenburg, hat die formula concordiae nicht in die Kirchenordnung von 1614 aufnehmen lassen.

Da die Kirchengesicht auch über die pinnebergischen Geistlichen von Stadthagen aus wahrgenommen wurde, dürfen wir nicht erstaunt sein, daß die pinnebergische Geistlichkeit nicht erwähnt wurde. Nach den früher geführten Verhandlungen kann man nicht annehmen, daß das Fehlen der Konkordienformel aus der engen Anlehnung an die Mecklenburger Kirchenordnung entstanden ist.

Sicher ist, daß die Konkordienformel in jener Zeit, ebenso wie in Dänemark und Schleswig-Holstein, in der Grafschaft Holstein-Pinneberg-Schaenburg offiziell keinen Zugang gefunden hat.

<sup>5</sup> Heidkämper, a. a. O., S. 34.